

**Erklärung
der Recyclinganlage**

Der Unterzeichner bestätigt, dass im Falle der Zuschlagserteilung die in der Ausschreibung enthaltenen Anforderungen und Bedingungen für das Recycling der PPK-Fraktion umfassend bekannt sind und für den Vertragszeitraum hinsichtlich des Recyclings der PPK-Fraktion im Sinne von § 3 Abs. 25 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) gewährleistet werden. Insbesondere sind folgende Ausschreibungsbedingungen durch den Unterzeichner (Verwerter) voll inhaltlich anzuerkennen und zu erfüllen:

1. Im Vertragszeitraum (01.01.2025 bis 31.12.2025) sind Mengen der PPK-Fraktion im Umfang von ca. 8.000 t bis ca. 14.000 t unter Anwendung eines Recyclingverfahrens gemäß § 3 Abs. 25 KrWG zu verwerten. Die Recyclinganlage garantiert diese Verarbeitungskapazität.
2. Es ist die vom Auftragnehmer als lose, unverpresste und unsortierte, ggf. von groben Störstoffen entfrachtete und übernommene PPK-Fraktion (lose Sammelware) zu verwerten. Die Sammelware beinhaltet mehrere Papierabfallarten (Abfallschlüsselnummern 15 01 01 und 20 01 01 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)). Die unberaubte Sammelmenge enthält demnach neben Druckerzeugnissen und Mischpapier unter anderem auch Verpackungsanteile (Verkaufsverpackungen und Kartonagen).
3. Die Zusammensetzung der PPK-Fraktion für übernommene Einzelladungen kann nicht definiert werden, da der Anfall der einzelnen Papierqualitäten beim Endverbraucher nicht vom ASR beeinflusst werden kann. Ebenso liegen hinsichtlich der tatsächlichen Zusammensetzung der PPK-Fraktion für den Vertragszeitraum keine belastbaren bzw. verbindlichen Daten vor.
4. Die übernommene PPK-Menge ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf eigene Kosten sowie auf eigenes Risiko ordnungsgemäß einer stofflichen Verwertung (Recycling) zu unterziehen. Über die stoffliche Verwertung ist ein entsprechender Nachweis zu führen und dem ASR vorzulegen.

Die Verwertung und Nachweisführung der in der Sammelware enthaltenen Verpackungen aus PPK richten sich nach den Vorgaben der für die Stadt Chemnitz zugelassenen und festgestellten Systeme nach § 3 Abs. 16 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG).

Diese Erklärung wird im Falle der Zuschlagserteilung Bestandteil des Vertrages.

.....
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Gesetzlicher Vertreter Recyclinganlage